Vorlage-Nr.:	03/2023
öffentlich	X
Datum:	17.11.2023

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission ü18	17.11.2023	6

Vergütungsanpassung nach § 22 Abs. 2 d RV ü18 – ehemals ambulanter Bereich

Beschluss:

- 1. Für die ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:
 - a. Für Vereinbarungen nach Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachen erfolgt keine automatische Vergütungsanpassung gemäß GK-Beschluss 02/2023 vom 25.10.2023, sondern eine individuelle Verhandlung.
 - b. Vereinbarungen mit schriftlich fixierten Steigerungsmodalitäten, die i. d. R. vor dem 18.03.2022 geschlossen wurden (vgl. GK-Beschluss 04/2022), gelten für die Dauer der Nachwirkung fort bzw. erfolgt die Vergütungsanpassung weiterhin wie in der alten Vereinbarung schriftlich fixiert.
 - c. Sollte in den bisherigen Vereinbarungen, die i. d. R. vor dem 18.03.2022 geschlossen wurden (vgl. GK-Beschluss 04/2022), keine schriftliche Regelung zur Vergütungsanpassung bestehen, erfolgt auf Antrag des Leistungserbringers die Vergütungsanpassung nach folgenden Alternativen. Dies gilt für die Dauer der Nachwirkung der Vereinbarungen nach altem System:
 - ca. Steigerung mit Werten gemäß GK-Beschluss 02/2023 vom 25.10.2023 über Personal- und Sachkosten (ohne Fahrtsachkosten), falls die bisherige Kalkulationsbasis bekannt ist, nicht nach der Gemeinsamen Empfehlung der LAG FW, des NLT und des NST zum ambulant betreuten Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 01.04.2012 (sog. Schiedsstellenmodell) kalkuliert wurde und im Vorjahr eine differenzierte Steigerung nach beschlossenen GK-Werten erfolgt ist. Über die Fahrtsachkosten ist individuell zu verhandeln.
 - cb. Steigerung mit dem Wert gemäß GK-Beschluss vom 25.10.2023 über Personalkosten, falls nach sog. Schiedsstellenmodell die sonstigen Kosten als prozentuale Aufschläge zu den Personalkosten vereinbart sind und die Kalkulationsbasis bekannt ist. Veränderungen in den Fahrtsachkosten sind individuell zu verhandeln.
 - cc. In allen anderen Fällen oder wenn der Leistungserbringer dies beantragt erfolgt eine Steigerung mit einem linearen Wert in Höhe von 6,36 %,
 - d. Abweichend von den Alt. b. bis c. kann im Einvernehmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer eine prozentuale Vergütungssteigerung mit den Werten gemäß GK-Beschluss 02/2023 vom 25.10.2023 über die Personal- und Sachkosten auf Antrag des Leistungserbringers erfolgen.
- 2. Der Beschluss zu 1. ist zu veröffentlichen.

Heike Lange Vorsitzende